



II-3889 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5905/7-Info-88

1687 IAB

1988-04-22

zu 1683/J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Dkfm. Bauer und Genossen vom 26. Februar 1988,
 Nr. 1683/J-NR/88, "Konzessionerteilung für
 die Firma Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges.m.b.H."

Im Allgemeinen:

Der Verkauf der Bundesanteile an den Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges.m.b.H. wurde vom Bundesministerium für Finanzen als Verwalter von Bundesvermögen vorgenommen. Die Genehmigung dieses Vorganges obliegt gemäß den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes meinem Ressort. Dabei wurden folgende Überlegungen zugrundgelegt:

Ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges.m.b.H. war aufgrund des Bilanzergebnisses per 30.11.1986 (Stammkapital 126 Mio Schilling, Verlustvortrag 155,5 Mio Schilling, Rücklagen 14,6 Mio Schilling und jährlicher Verlust ca. 20 Mio Schilling) aussichtslos, da zum Zeitpunkt des Verkaufes das Seilbahnunternehmen bereits illiquid war und vor der Konkursanmeldung stand. Die Folge wäre die sofortige Betriebseinstellung der beiden Hauptseilbahnen gewesen.

Demgegenüber stand die Möglichkeit der Fusionierung mit der Silvretta Nova Bergbahnen Ges.m.b.H., die sich im Falle des Verkaufes zu einer Fortführung des Betriebes mit beiden Anlagen inklusive der Schlepplifte bis mindestens 30.4.1990 bzw. bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit bis 30.4.1991 verpflichtet hat.

Bei Abwägen der vorliegenden Tatsachen aus dem Gesichtswinkel des öffentlichen Interesses - sofortige Einstellung und Abtragung oder Betriebsführung bis 30.4.1990 - war dem Verkauf trotz der kurzen Konzessionsdauer der Vorzug zu geben.

- 2 -

Zu den Anfragepunkten selbst darf ich daher, soweit sie mein Ressort betreffen, im einzelnen feststellen:

Zu Frage 1:

Der Abtretungsvertrag sowie der Verschmelzungsvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und der Silvretta Nova Bergbahnen Ges.m.b.H. wurden am 24.11.1987 abgeschlossen. Die Abtretung und Übernahme der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile erfolgte rückwirkend zum Stichtag 1.12.1986. Die Genehmigung erfolgte in der Sitzung des Ministerrates am 10.11.1987, Beschußprotokoll Nr. 38/12.

Eine weitergehende Beantwortung dieses Punktes könnte nur vom Bundesminister für Finanzen als Eigentümervertreter gegeben werden.

Zu Frage 2:

Neuer Eigentümer ist die Silvretta Nova Bergbahnen Ges.m.b.H. mit dem Sitz in St. Gallenkirch-Gaschurn. Warum gerade diesem Unternehmen der Zuschlag erteilt wurde, müßte vom Bundesminister für Finanzen beantwortet werden.

Zu den Fragen 3, 5, 8 und 9:

Die ursprünglichen Konzessionen der Seilbahn Rudolfshütte und der Doppelsesselbahn Medelzkopf wurden auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme verliehen, das ist für die Letztgenannte bis 31.1.2011 und die Erstgenannte bis 24.12.2012.

Der von der Republik Österreich mit der Silvretta Nova Bergbahnen Ges.m.b.H. abgeschlossene Abtretungs- und Verschmelzungsvertrag sieht eine Betriebspflicht für die beiden Seilbahnen nur bis 30.4.1990, eventuell - im Falle wirtschaftlichen Erfolges - bis 30.4.1991 vor.

Die Silvretta Nova Bergbahnen Ges.m.b.H. hat sich dementsprechend nur zur Übernahme der eisenbahnrechtlichen Konzessionen bis 30.4.1990 bereiterklärt. Diesem Antrag mußte, wenn der Abtretungsvertrag zustandekommen sollte, entsprochen

- 3 -

werden. Einer Verlängerung der Konzessionen stehen keine Bedenken entgegen, wenn eine solche vom Seilbahnunternehmen beantragt wird.

Zu Frage 4:

Die ursprünglichen Konzessionen sind ex lege (§ 30 Abs. 1 lit. c Eisenbahngesetz 1957) mit dem Augenblick des Unterganges der Rechtspersönlichkeit der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges.m.b.h. erloschen. Eine bescheidmäßige Aufhebung war daher nicht erforderlich.

Zu Frage 6:

Über Anfrage meines Ressorts stellte der Landeshauptmann von Salzburg die Forderung auf, daß die Betriebspflicht auf 10 Jahre festgesetzt werden sollte. Für den Fall daß die Betriebspflicht nur bis 30. April 1990 festgesetzt wird, wurde die Sicherstellung verlangt, daß auf der Stubach-Weißseebahn wieder öffentlicher Verkehr geführt wird.

Zu Frage 7:

Die Genehmigung der Abtretung der Geschäftsanteile des Bundes an der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges.m.b.H. an die Silvretta Nova Bergbahnen Ges.m.b.H. mit anschließender Verschmelzung unter Ausschluß der Liquidation erfolgte aufgrund des Abtretungsvertrages, des Verschmelzungsvertrages und des Gesellschafterbeschlusses der Silvretta Nova Bergbahnen Ges.m.b.H., die alle am 24.11.1987 vor dem öffentlichen Notar Dr. Arnold Lins, Bludenz, in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen wurden; weiters aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 10.11.1987. Dieser gesellschaftsrechtliche Vorgang wurde gem. § 26 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 mit Bescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25.11.1987 eisenbahnbehördlich genehmigt.

- 4 -

Zu Frage 10:

Durch die Abtretung entstehen keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar können Kosten nach einer Betriebseinstellung der Seilbahn Rudolfshütte für die Reaktivierung der ÖBB-Seilbahn für den öffentlichen Betrieb anfallen, die jedoch wesentlich niedriger, als der ansonsten vom Bund zu deckende laufende Abgang bei der Bergbahnen Uttendorf-Weißeck Ges.m.b.H. sind.

Wien, am 22. April 1988

Der Bundesminister

